

## 6 **Antrag**

7  
8 **an die 2. Tagung des 5. Landesparteitages der Partei**  
9 **DIE LINKE. Sachsen-Anhalt am 20. und 21. Juni 2015 in Magdeburg**

### 10 11 12 **Anträge zu Satzungsänderungen**

13  
14 Auf den Bundesparteitagen in Dresden und Berlin sind Änderungen in der Bundessatzung  
15 beschlossen worden. Die nachfolgend vorgeschlagenen Änderungen in der Satzung unseres  
16 Landesverbandes sind zum einen sich ergebende notwendige Anpassungen in der  
17 Landessatzung und zum anderen Änderungsvorschläge, die sich aus den politischen  
18 Erfahrungen der letzten Jahre ergeben.

19 Grundsätzlich gilt §12 Absatz 5 der Bundessatzung: „Die Landesverbände regeln im Rahmen  
20 der Bundessatzung ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen.“

21 Im Sinne der Lesbarkeit und der Transparenz werden die vorgeschlagenen Anträge im  
22 Folgenden in den Kontext des Textes der Satzung gesetzt und dennoch in besonderer Weise  
23 als Änderungsvorschläge kenntlich gemacht: Die Änderungsanträge sind gerahmt. Die  
24 konkreten Änderungsvorschläge sind fett gedruckt.

### 25 26 27 **Satzung**

#### 28 **der Partei DIE LINKE. Landesverband Sachsen-Anhalt**

29  
30 Beschluss der 1. Tagung des 1. Landesparteitages  
31 der Partei DIE LINKE. Sachsen-Anhalt am 14. September 2007,  
32 geändert durch Beschluss der 2. Tagung des 1. Landesparteitages am  
33 20./21. September 2008, geändert durch Beschluss der 3. Tagung des  
34 3. Landesparteitages am 17. November 2012

### 35 36 37 **Inhaltsverzeichnis**

#### 38 39 **1. Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet**

40 § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

#### 41 42 **2. Die Mitglieder des Landesverbandes**

43 § 2 Erwerb der Mitgliedschaft

44 § 3 Beendigung der Mitgliedschaft

45 § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

46 § 5 Gastmitglieder

47 § 6 Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

48 § 7 Landesweite innerparteiliche Zusammenschlüsse

49	§ 8 Mitgliederentscheide
50	§ 9 Gleichstellung
51	§ 10 Geschlechterdemokratie
52	§ 11 Der Jugendverband der Partei
53	
54	<b>3. Die Gliederung des Landesverbandes</b>
55	§ 12 Kreisverbände
56	
57	<b>4. Die Organe des Landesverbandes</b>
58	§ 13 Organe des Landesverbandes Sachsen-Anhalt und der Gliederungen
59	
60	<b><i>Landesparteitag</i></b>
61	§ 14 Aufgaben des Landesparteitages
62	§ 15 Zusammensetzung und Wahl des Landesparteitages
63	§ 16 Einberufung und Arbeitsweise des Landesparteitages
64	
65	<b><i>Landesvorstand</i></b>
66	§ 17 Aufgaben des Landesvorstandes
67	§ 18 Wahl und Zusammensetzung des Landesvorstandes
68	§ 19 Arbeitsweise des Landesvorstandes
69	
70	<b><i>Landesausschuss</i></b>
71	§ 20 Aufgaben des Landesausschusses
72	§ 21 Zusammensetzung und Wahl des Landesausschusses
73	§ 22 Arbeitsweise des Landesausschusses
74	
75	<b>5. Die Finanzen des Landesverbandes</b>
76	§ 23 Die finanziellen Mittel des Landesverbandes
77	§ 24 Finanzplanung und Rechenschaftslegung
78	§ 25 Landesfinanzrat
79	§ 26 Finanzrevision
80	
81	<b>6. Die allgemeinen Verfahrensregeln des Landesverbandes</b>
82	§ 27 Öffentlichkeit
83	§ 28 Anträge
84	§ 29 Einladung und Beschlussfähigkeit
85	§ 30 Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen
86	§ 31 Ausübung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten
87	§ 32 Beendigung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten
88	§ 33 Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen
89	§ 34 Aufstellung von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern sowie
90	von Landeslisten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag
91	§ 35 Aufstellung von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern sowie der Landesliste
92	für die Wahlen zum Landtag Sachsen-Anhalt
93	§ 36 Schlichtungs- und Schiedsverfahren
94	
95	<b>7. Schlussbestimmungen</b>
96	§ 37 Schlussbestimmungen

97 **1. Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet**

98

99 **§1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet**

100 (1) Der Landesverband trägt den Namen DIE LINKE. Landesverband Sachsen-Anhalt,  
101 nachstehend Landesverband Sachsen-Anhalt genannt.

102 (2) Die Kurzbezeichnung ist: „DIE LINKE“.

103 (3) Der Landesverband Sachsen-Anhalt ist eine Gliederung der Partei DIE LINKE der  
104 Bundesrepublik Deutschland.

105 (4) Sein Tätigkeitsbereich ist das Land Sachsen-Anhalt.

106 (5) Der Sitz des Landesverbandes Sachsen-Anhalt ist Magdeburg.

107

108

109 **2. Die Mitglieder des Landesverbandes**

110 **§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft**

111 (1) Mitglied der Partei kann sein, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat, sich zu den  
112 programmatischen Grundsätzen bekennt, die Bundessatzung und diese Landessatzung  
113 anerkennt und keiner anderen Partei im Sinne des Parteiengesetzes angehört.

114 (2) Die Mitgliedschaft in der Partei wird durch Eintritt erworben. Der Eintritt erfolgt durch  
115 schriftliche Eintrittserklärung gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand oder dem  
116 Landesvorstand. Der zuständige Kreisvorstand macht den Eintritt unverzüglich in geeigneter  
117 Weise parteiöffentlich bekannt und informiert das neue Mitglied über seine  
118 Mitwirkungsmöglichkeiten.

119

**Antrag-Nr. 1 zur Änderung der Landessatzung**

Folgende Änderung wird beantragt:

(2) Die Mitgliedschaft in der Partei wird durch Eintritt erworben. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Eintrittserklärung gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand oder dem Landesvorstand. **Die Pflicht zur Beitragszahlung beginnt mit Ablauf des Monats der Datierung der schriftlichen Eintrittserklärung.** Der zuständige Kreisvorstand macht den Eintritt unverzüglich in geeigneter Weise parteiöffentlich bekannt und informiert das neue Mitglied über seine Mitwirkungsmöglichkeiten.

*Begründung:* Übernahme aus der geänderten Bundessatzung

120

121 (3) Die Mitgliedschaft wird sechs Wochen nach dem Eingang der Eintrittserklärung beim  
122 Kreisvorstand oder dem Landesvorstand wirksam, sofern bis dahin kein Einspruch gegen die  
123 Mitgliedschaft vorliegt. Hat das Mitglied keine Zustimmung zur parteiöffentlichen  
124 Bekanntmachung des Eintritts gegeben, bedarf es eines Aufnahmebeschlusses des  
125 Kreisvorstandes. Der Kreisparteitag kann die Mitgliedschaft vor Ablauf dieser Frist durch  
126 Beschluss mit sofortiger Wirkung in Kraft setzen.

127

128

### **Antrag-Nr. 2 zur Änderung der Landessatzung**

Folgende Änderung wird beantragt:

(3) Die Mitgliedschaft wird sechs Wochen nach dem Eingang der Eintrittserklärung beim Kreisvorstand oder dem Landesvorstand wirksam, sofern **die satzungsgemäße Pflicht zur Beitragszahlung erfüllt ist und** kein Einspruch gegen die Mitgliedschaft **durch den Kreisvorstand oder einen übergeordneten Vorstand** vorliegt. **Bis zu diesem Zeitpunkt hat die/der Eintrittswillige die Rechte eines Gastmitglieds.**

*Begründung:* Übernahme aus der geänderten Bundessatzung

129

130 (4) Bis zum Wirksamwerden der Mitgliedschaft hat jedes andere Mitglied der Partei ein  
131 Einspruchsrecht gegen den Erwerb der Mitgliedschaft. Der Einspruch ist begründet beim  
132 zuständigen Kreisvorstand geltend zu machen und durch diesen nach Anhörung des  
133 Mitgliedes und der von ihm gewählten Basisorganisation, falls das Mitglied sich in einer  
134 Basisorganisation organisieren möchte, unverzüglich zu entscheiden.

135

### **Antrag-Nr. 3 zur Änderung der Landessatzung**

Folgende Änderung wird beantragt:

**Der Absatz (4) wird komplett gestrichen.**

*Begründung:* Übernahme aus der geänderten Bundessatzung

136

137 (5) neu: (4) Gegen die Entscheidung des Kreisvorstandes kann Widerspruch bei der  
138 zuständigen Schiedskommission eingelegt werden.

139

### **Antrag-Nr. 4 zur Änderung der Landessatzung**

Folgende Änderung wird beantragt:

**(4) Gegen den Einspruch des Kreisvorstandes oder des übergeordneten Vorstandes kann die/der Eintrittswillige Widerspruch bei der zuständigen Schiedskommission einlegen.**

*Begründung:* Übernahme aus der geänderten Bundessatzung

140

141 (6) neu: (5) Kommt eine Mitgliedschaft im Ergebnis des Verfahrens über den Einspruch nicht  
142 zustande, so kann die/der davon Betroffene frühestens nach Ablauf eines Jahres erneut eine  
143 Eintrittserklärung abgeben.

144

145

146

147

#### **Antrag-Nr. 5 zur Änderung der Landessatzung**

Folgende Änderung wird beantragt:

**(5) Kommt eine Mitgliedschaft durch den Einspruch nicht zustande, so kann die/der davon Betroffene frühestens nach Ablauf eines Jahres erneut eine Eintrittserklärung abgeben.**

*Begründung:* Übernahme aus der geänderten Bundessatzung

148

149 (7) neu: (6) Jedes Mitglied der Partei gehört zu einem Kreisverband, in der Regel zu dem  
150 seines Wohnsitzes. Die Bundespartei führt eine zentrale Mitgliederdatei.

151

#### **Antrag-Nr. 6 zur Änderung der Landessatzung**

Folgende Änderung wird beantragt:

(6) Jedes Mitglied der Partei gehört zu einem Kreisverband, in der Regel zu dem seines Wohnsitzes **oder gewöhnlichen Aufenthalts.**

*Begründung:* Übernahme aus der geänderten Bundessatzung

152

#### **Antrag-Nr. 7 zur Änderung der Landessatzung**

Es wird die Einfügung eines neuen Absatzes (7) mit folgendem Text beantragt:

**(7) Die Bundespartei führt eine zentrale Mitgliederdatei. Die organisatorische Absicherung erfolgt über die Bundesgeschäftsstelle.**

*Begründung:* Übernahme aus der geänderten Bundessatzung

153

#### **§3 Beendigung der Mitgliedschaft**

154 (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

155 (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand zu erklären.

156

#### **Antrag-Nr. 8 zur Änderung der Landessatzung**

Folgende Änderung wird beantragt:

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand, **dem Landesvorstand oder dem Parteivorstand** zu erklären.

*Begründung:* Übernahme aus der geänderten Bundessatzung

157

158

159 (3) Beahlt ein Mitglied sechs Monate keinen Beitrag, so gilt dies als Austritt aus der Partei,  
160 sofern zuvor durch den zuständigen Kreisvorstand die Begleichung der Beitragsrückstände  
161 angemahnt und dem Mitglied ein Gespräch angeboten worden ist und dabei keine  
162 Verständigung erzielt wurde. Der Kreisvorstand stellt den Austritt fest und teilt dies dem  
163 Mitglied mit. Legt das Mitglied Widerspruch gegen diese Feststellung bei der  
164 Schiedskommission ein, bleibt seine Mitgliedschaft bis zur endgültigen Entscheidung  
165 unberührt.  
166

#### **Antrag-Nr. 9 zur Änderung der Landessatzung**

Folgende Änderung wird beantragt:

(3) Beahlt ein Mitglied sechs Monate keinen Beitrag **und ist nicht von dieser Pflicht befreit**, so gilt das als Austritt aus der Partei. **In diesem Fall ist dem Mitglied ein Gespräch anzubieten, bei ihm die satzungsgemäße Beitragszahlung schriftlich anzumahnen sowie die Konsequenz aus der Pflichtverletzung mitzuteilen. Der Vollzug des Austritts wird durch den zuständigen Kreis- oder Landesverband sechs Wochen nach erfolgter schriftlicher Anmahnung festgestellt, sofern die satzungsgemäße Beitragszahlung bis dahin nicht erfolgt ist.**

*Begründung:* Übernahme aus der geänderten Bundessatzung

167  
168  
169 (4) Ein Mitglied kann nur durch eine Schiedskommission im Ergebnis eines ordentlichen  
170 Schiedsverfahrens entsprechend der Schiedsordnung und nur dann aus der Partei  
171 ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen  
172 Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.  
173

#### **Antrag -Nr. 10 zur Änderung der Landessatzung**

Folgende Änderung wird beantragt:

(4) Ein Mitglied kann nur von einer Schiedskommission **nach Durchführung** eines ordentlichen Schiedsverfahrens **auf der Grundlage** der Schiedsordnung ausgeschlossen werden. **Der Ausschluss ist nur dann möglich**, wenn **das Mitglied** vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

*Begründung:* Übernahme aus der geänderten Bundessatzung

174  
175  
176  
177  
178  
179  
180  
181

## **Antrag-Nr. 11 zur Änderung der Landessatzung**

Es wird die Einfügung eines neuen Absatzes (5) mit folgendem Text beantragt:

**(5) Wer aus der Partei ausgeschlossen wurde, kann frühestens nach zwei Jahren wieder eintreten.**

*Begründung:* Übernahme aus der geänderten Bundessatzung

182

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

184 (1) Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Bundessatzung, dieser Landessatzung und  
185 der beschlossenen Geschäftsordnungen

186 a) an der Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken, sich über alle Parteiangelegenheiten zu  
187 informieren und zu diesen ungehindert Stellung zu nehmen,

188 b) an Veranstaltungen, Wahlen, Abstimmungen und der Gremienarbeit der Partei  
189 teilzunehmen,

190 c) an den Beratungen von Mitgliederversammlungen, Delegiertenkonferenzen und Vorständen  
191 aller Ebenen als Gast teilzunehmen und das Rederecht zu beantragen,

192 d) Anträge an alle Organe der Partei zu stellen,

193 e) sich mit anderen Mitgliedern zum Zwecke gemeinsamer Einflussnahme in der Partei zu  
194 vereinigen,

195 f) an der Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für die Parlamente,  
196 kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstigen Wahlämter mitzuwirken und sich  
197 selbst zu bewerben.

198 (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

199 a) die Grundsätze des Programms der Partei zu vertreten und die Satzung einzuhalten,

200 b) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane zu respektieren,

201 c) regelmäßig seinen satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen,

202 d) bei Wahlen für Parlamente, kommunale Vertretungskörperschaften und sonstige  
203 Wahlämter nicht konkurrierend zur Partei anzutreten.

204 (3) Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht auf Parteitag und Delegierten-  
205 oder Mitgliederversammlungen kann von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages abhängig  
206 gemacht werden, soweit das Mitglied nicht von der Beitragszahlung befreit ist. Dieses ist mit  
207 der Einladung anzukündigen.

208

209

### **§ 5 Gastmitglieder**

211 (1) Menschen, die sich für politische Ziele und Projekte der Partei engagieren, ohne selbst  
212 Mitglied zu sein, können in Gliederungen und Zusammenschlüssen der Partei mitwirken und  
213 ihnen übertragene Mitgliederrechte als Gastmitglieder wahrnehmen. Über die Übertragung  
214 von Mitgliederrechten und deren Umfang entscheiden die jeweiligen Gliederungen und  
215 Zusammenschlüsse.

- 216 (2) Nicht auf Gastmitglieder übertragbare Rechte sind:  
217 a) das Stimmrecht bei Mitgliederentscheiden,  
218 b) das Stimmrecht bei Entscheidungen über Satzungsangelegenheiten, über  
219 Finanzordnungen, Finanzpläne, die Verwendung von Finanzen und Vermögen und über  
220 Haftungsfragen,  
221 c) das aktive und passive Wahlrecht. Nicht davon berührt ist das Recht bei Wahlen zu  
222 Parlamenten, kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstigen öffentlichen Ämtern  
223 nominiert zu werden.
- 224 (3) Die Übertragung von Mitgliederrechten auf Gastmitglieder bedarf in den Gliederungen der  
225 Zustimmung der jeweiligen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung. Das Beschlussprotokoll  
226 muss die Gastmitglieder benennen sowie den Umfang und die Befristung der übertragenen  
227 Rechte genau bestimmen.
- 228 (4) Für den Jugend- und Studierendenverband gelten die Regelungen zur Einschränkung des  
229 aktiven und passiven Wahlrechts nicht.  
230

#### **Antrag-Nr. 12 zur Änderung der Landessatzung**

Folgende Änderung wird beantragt:

(4) Für den Jugend- und Studierendenverband gelten **abweichende Regelungen zum aktiven und passiven Wahlrecht (siehe § 11 Jugendverband)**.

*Begründung:* Übernahme aus der geänderten Bundessatzung

- 231  
232 (5) Finanzielle Zuwendungen an die Partei begründen nicht die Übertragung von  
233 Mitgliederrechten.  
234  
235
- #### **§ 6 Mandatsträgerinnen und Mandatsträger**
- 237 (1) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die  
238 auf Wahlvorschlag der Partei einem Parlament oder einer kommunalen  
239 Vertretungskörperschaft angehören oder Regierungsmitglieder bzw. Wahlbeamtinnen oder  
240 Wahlbeamte sind.
- 241 (2) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger haben das Recht,  
242 a) aktiv an der politischen Willensbildung innerhalb der Partei mitzuwirken,  
243 b) von der Partei bei der Ausübung ihres Mandats unterstützt zu werden,  
244 c) vor allen politischen Entscheidungen, welche die Ausübung ihres Mandats berühren, gehört  
245 zu werden.
- 246 (3) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sind verpflichtet,  
247 a) sich loyal und solidarisch gegenüber der Partei zu verhalten,  
248 b) die programmatischen Grundsätze der Partei zu vertreten,



- 249 c) die demokratische Willensbildung in der Partei bei der Wahrnehmung des Mandates zu  
250 berücksichtigen,  
251 d) Mandatsträgerbeiträge entsprechend der Bundesfinanzordnung zu bezahlen,  
252 e) gegenüber den Parteiorganen der entsprechenden Ebene und gegenüber den Wählerinnen  
253 und Wählern Rechenschaft über die Ausübung des Mandats abzulegen.

254  
255

## 256 § 7 Landesweite innerparteiliche Zusammenschlüsse

257 (1) Innerparteiliche Zusammenschlüsse können durch die Mitglieder frei gebildet werden. Sie  
258 sind keine Gliederungen der Partei. Sie können sich einen Namen wählen, welcher ihr  
259 Selbstverständnis und ihre Zugehörigkeit zur Partei zum Ausdruck bringt.

260 (2) Landesweite Zusammenschlüsse zeigen ihr Wirken dem Landesvorstand an.  
261 Landesweit ist ein Zusammenschluss dann, wenn er in mindestens der Hälfte der  
262 Kreisverbände tätig ist oder mindestens ein Zweihundertstel der Mitglieder repräsentiert.  
263 Abweichend davon kann der Landesausschuss auch Zusammenschlüsse als landesweit  
264 anerkennen, wenn die Voraussetzungen nicht vollständig erfüllt sind. Der Landesausschuss  
265 kann das Merkmal des landesweiten Zusammenschlusses auch aberkennen, wenn eine  
266 nachhaltige, landesweit bedeutsame Tätigkeit des Zusammenschlusses nicht mehr besteht.

267

### Antrag-Nr. 13 zur Änderung der Landessatzung

Folgende Änderung wird beantragt:

(2) Landesweite Zusammenschlüsse zeigen ihr Wirken dem Landesvorstand an.  
Landesweit ist ein Zusammenschluss dann, wenn **und solange** er in mindestens der Hälfte  
der Kreisverbände tätig ist oder mindestens ein Zweihundertstel der Mitglieder repräsentiert.  
Abweichend davon kann der Landesausschuss auch Zusammenschlüsse als landesweit  
anerkennen, wenn die Voraussetzungen nicht vollständig erfüllt sind.

*Begründung:* Übernahme aus der geänderten Bundessatzung.

268

269 (3) Zusammenschlüsse bestimmen selbstständig den politischen und organisatorischen  
270 Beitrag, den sie zur Politik der Partei und zur Weiterentwicklung von Mitglieder-,  
271 Organisations- und Kommunikationsstrukturen der Partei leisten.

272 (4) Zusammenschlüsse entscheiden selbstständig über ihre Arbeitsweise und ihre innere  
273 Struktur. Diese müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen. Soweit die Satzung eines  
274 landesweiten Zusammenschlusses nichts anderes vorsieht, ist diese Landessatzung  
275 sinngemäß anzuwenden.

276 (5) Zusammenschlüsse können anderen Organisationen nur mit Zustimmung des  
277 Landesvorstandes bzw. des Vorstandes des zuständigen Gebietsverbandes beitreten.

278 (6) Landesweite Zusammenschlüsse können Delegierte zum Landesparteitag entsenden.

279 (7) Landesweite Zusammenschlüsse erhalten im Rahmen des Finanzplanes finanzielle Mittel  
280 für ihre Arbeit.

281 (8) Zusammenschlüsse, die in ihrem Selbstverständnis, in ihren Beschlüssen oder in ihrem  
282 politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der

283 Satzung oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können durch einen Beschluss des  
284 Landesparteitages oder des Landesausschusses aufgelöst werden.

285 (9) Gegen einen Auflösungsbeschluss nach Absatz 8 besteht ein Widerspruchsrecht bei der  
286 Landesschiedskommission.

287

288

## 289 § 8 Mitgliederentscheide

290 (1) Zu allen politischen Fragen im Landesverband kann ein Mitgliederentscheid  
291 (Urabstimmung) stattfinden.

292

### Antrag-Nr. 14 zur Änderung der Landessatzung

Folgende Änderung wird beantragt:

(1) Zu allen politischen Fragen in der Partei, **einschließlich herausgehobener Personalfragen**, kann ein Mitgliederentscheid (Urabstimmung) stattfinden.

*Begründung:* Übernahme aus der geänderten Bundessatzung.

293

294 Das Ergebnis des Mitgliederentscheides hat den Rang eines Landesparteitagsbeschlusses.  
295 Soweit das Parteiengesetz eine Aufgabe zwingend dem Parteitag zuweist, hat der  
296 Mitgliederentscheid empfehlenden bzw. bestätigenden Charakter für die Entscheidung des  
297 Parteitages.

298 (2) Der Mitgliederentscheid findet statt

299 a) auf Antrag von Kreisverbänden, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Mitglieder  
300 repräsentieren oder

301 b) auf Antrag der Hälfte der Kreisverbände oder

302 c) auf Antrag von 10 Prozent der Parteimitglieder des Landesverbandes

303 oder

304 d) auf Beschluss des Landesparteitages oder

305 e) auf Beschluss des Landesausschusses.

306 (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Der dem Mitgliederentscheid zugrunde liegende  
307 Antrag ist beschlossen, wenn ihm bei einer Beteiligung von mindestens einem Viertel der  
308 Mitglieder des Landesverbandes eine einfache Mehrheit zustimmt.

309 (4) Über eine Angelegenheit, über die ein Mitgliederentscheid stattgefunden hat, kann  
310 frühestens nach Ablauf von zwei Jahren erneut abgestimmt werden.

311 (5) Die Auflösung des Landesverbandes bedarf zwingend der Zustimmung in einem  
312 Mitgliederentscheid. Der entsprechende Beschluss des Landesparteitages gilt nach dem  
313 Ergebnis des Mitgliederentscheides als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

314 (6) Im Übrigen gilt die Ordnung der Bundespartei über Mitgliederentscheide. Die Kosten eines  
315 Mitgliederentscheides tragen alle Gebietsverbände gemeinsam.

316

317

318 **§ 9 Gleichstellung**

319 (1) Die Förderung der Gleichstellung der Mitglieder und die Verhinderung jeglicher Art von  
320 Diskriminierung bilden ein Grundprinzip des politischen Wirkens der Partei. Jeder direkten  
321 oder indirekten Diskriminierung oder Ausgrenzung ist durch alle Parteimitglieder entschieden  
322 zu begegnen.

323 (2) Die Rechte von sozialen, ethnischen und kulturellen Minderheiten in der Mitgliedschaft,  
324 insbesondere das Recht auf Selbstbestimmung, sind durch die Vorstände der Partei und der  
325 Gebietsverbände besonders zu schützen. Ihre Repräsentanz und Mitwirkung im Meinungs-  
326 und Willensbildungsprozess der Partei ist zu fördern.

327 (3) Der Meinungs- und Willensbildungsprozess in der Partei, ihre Gremienarbeit und ihr  
328 öffentliches Wirken ist durch die Vorstände der Partei und der Gebietsverbände so zu  
329 gestalten, dass auch Berufstätige, Menschen, die Kinder erziehen oder andere Menschen  
330 pflegen, Menschen mit sehr geringem Einkommen und Menschen mit Behinderung  
331 umfassend und gleichberechtigt daran mitwirken können.

332

333

334 **§ 10 Geschlechterdemokratie**

335 (1) Die politische Willensbildung von Frauen im Landesverband Sachsen-Anhalt ist aktiv zu  
336 fördern. Es ist Ziel des Landesverbandes Sachsen-Anhalt, dass Frauen weder diskriminiert  
337 noch in ihrer politischen Arbeit behindert werden. Frauen haben das Recht, innerhalb des  
338 Landesverbandes Sachsen-Anhalt eigene Strukturen aufzubauen.

339 (2) In allen Versammlungen und Gremien des Landesverbandes Sachsen-Anhalt sprechen,  
340 unter der Voraussetzung entsprechender Wortmeldungen, Frauen und Männer abwechselnd.  
341 Redelisten werden getrennt geführt.

342 (3) In allen Versammlungen und Gremien des Landesverbandes Sachsen-Anhalt wird auf  
343 Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Frauen ein die Versammlung  
344 unterbrechendes Frauenplenum durchgeführt. Über einen in diesem Frauenplenum  
345 abgelehnten Beschluss oder Beschlussvorschlag kann erst nach erneuter Beratung der  
346 gesamten Versammlung bzw. des gesamten Gremiums abschließend entschieden werden.

347 (4) Bei Wahlen von Vorständen, Kommissionen, Arbeitsgremien und Delegierten sind  
348 grundsätzlich mindestens zur Hälfte Frauen zu wählen. Ist dies nicht möglich, bleiben die den  
349 Frauen vorbehaltenen Mandate unbesetzt, eine Nachwahl ist jederzeit möglich.  
350 Kreisverbände, deren Frauenanteil bei weniger als einem Viertel liegt, können im Einzelfall  
351 Ausnahmen beschließen.

352

353

354

355

356

357

358

359

360

361

362

### Antrag-Nr. 15 zur Änderung der Landessatzung

Folgende Änderung wird beantragt:

(4) Bei Wahlen von Vorständen, Kommissionen, Arbeitsgremien und Delegierten sind grundsätzlich mindestens zur Hälfte Frauen zu wählen. Ist dies nicht möglich, bleiben die den Frauen vorbehaltenen Mandate unbesetzt, eine Nachwahl ist jederzeit möglich. Kreisverbände, deren Frauenanteil bei weniger als einem Viertel liegt, können im Einzelfall Ausnahmen beschließen. **Dabei darf die Quote als so beschlossene Ausnahme jedoch nicht unter dem Frauenanteil des jeweiligen Kreis- oder Ortsverbandes zum Stichtag des 31. Dezember des letzten Jahres liegen.**

*Begründung:* Übernahme aus der geänderten Bundessatzung.

363

364 (5) Bei der Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für Parlamente und  
365 kommunale Vertretungskörperschaften ist auf einen mindestens hälftigen Frauenanteil in der  
366 Fraktion bzw. in der Abgeordnetengruppe hinzuwirken. Bei Wahlvorschlaglisten sind einer der  
367 beiden ersten Listenplätze und im Folgenden die ungeraden Listenplätze Frauen vorbehalten,  
368 soweit Bewerberinnen zur Verfügung stehen. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der  
369 Versammlung, einzelne Bewerberinnen abzulehnen. Reine Frauenlisten sind möglich.

370

371

### 372 § 11 Der Jugendverband der Partei

373

### Antrag-Nr. 16 zur Änderung der Landessatzung

Es wird die Aufnahme eines neuen Absatzes (1) beantragt:

**(1) Auf Basis nachfolgender Grundsätze ist Linksjugend ['solid] als parteinaher Jugendverband die Jugendorganisation der Partei.  
DIE LINKE. Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband (DIE LINKE.SDS) ist der parteinahe Hochschulverband.**

*Begründung:* Übernahme aus der geänderten Bundessatzung.

374

375 (1) neu: (2) Alle Mitglieder des Landesverbandes Sachsen-Anhalt bis zur Altersgrenze von 35  
376 Jahren sind passive Mitglieder des Jugendverbandes, sofern sie dem nicht widersprechen. Sie  
377 werden über die Aktivitäten des Jugendverbandes informiert und zu seinen Versammlungen  
378 eingeladen. Sie werden als aktive Mitglieder geführt, sobald sie sich beim Jugendverband  
379 gemeldet oder an Aktivitäten beteiligt haben. Die Aktivierung der Mitgliedschaft kann nur im  
380 Rahmen eines ordentlichen Schiedsverfahrens des Jugendverbandes in Frage gestellt werden.

381

382

383

384

385

386

### Antrag-Nr. 17 zur Änderung der Landessatzung

Folgende Änderung wird beantragt:

**(2)** Alle Mitglieder des Landesverbandes Sachsen-Anhalt bis zur Altersgrenze von 35 Jahren sind passive Mitglieder des Jugendverbandes, sofern sie dem nicht widersprechen. Sie werden über die Aktivitäten des Jugendverbandes informiert und zu seinen Versammlungen eingeladen. Sie werden als aktive Mitglieder geführt, sobald sie sich beim Jugendverband **in Textform** gemeldet haben. Die Aktivierung der Mitgliedschaft kann nur im Rahmen eines ordentlichen Schiedsverfahrens des Jugendverbandes in Frage gestellt werden.

Die folgenden Absätze verschieben sich um jeweils eine Stelle.

*Begründung:* Übernahme aus der geänderten Bundessatzung.

387

388 (2) neu: **(3)** Die Mitgliedschaft im Jugendverband ist nicht an die Mitgliedschaft der Partei  
389 gebunden.

390 (3) neu: **(4)** Der Landesverband Sachsen-Anhalt unterstützt das politische Wirken des Jugend-  
391 verbandes und orientiert Jugendliche auf die Mitgliedschaft im Jugendverband. Der  
392 Jugendverband unterstützt im Rahmen seiner Eigenständigkeit das politische Wirken der  
393 Partei.

394 (4) neu: **(5)** Der Jugendverband gibt sich auf der Basis der programmatischen Grundsätze und  
395 der den Jugendverband betreffenden Bestimmungen in dieser Satzung des Landesverbandes  
396 Sachsen-Anhalt eine eigene Satzung, er gestaltet eigenständig seine Arbeit. Der  
397 Jugendverband informiert die Partei über seine Aktivitäten.

398 (5) neu: **(6)** Der Jugendverband erhält im Rahmen des Finanzplanes finanzielle Mittel für seine  
399 Arbeit.

400 (6) neu: **(7)** Der Jugendverband des Landesverbandes Sachsen-Anhalt hat Antragsrecht in  
401 allen Organen des Landesverbandes Sachsen-Anhalt und der Gebietsverbände, in denen er  
402 organisiert ist. Der Jugendverband wählt Delegierte zum Landesparteitag und entsendet zwei  
403 Mitglieder in den Landesausschuss.  
404

### Antrag-Nr. 18 zur Änderung der Landessatzung

Folgende Änderung wird beantragt:

(6) neu: **(7)** Der Jugendverband des Landesverbandes Sachsen-Anhalt hat Antragsrecht in allen Organen des Landesverbandes Sachsen-Anhalt und der Gebietsverbände, in denen er organisiert ist. Der Jugendverband wählt Delegierte zum Landesparteitag und entsendet zwei Mitglieder in den Landesausschuss. **Diese haben in diesen Gremien unabhängig von der Parteimitgliedschaft Stimmrecht und das aktive Wahlrecht. Soweit der Jugendverband Delegierte auf anderen Ebenen entsendet, haben diese ebenfalls unabhängig von der Parteimitgliedschaft Stimmrecht und aktives Wahlrecht.**

*Begründung:* Übernahme aus der geänderten Bundessatzung.

405 (7) neu: **(8)** Die Absätze 1 und 3 bis 7 gelten auch für einen parteinahen Hochschulverband  
406 entsprechend. Dieser ist Bestandteil des Jugendverbandes.

#### **Antrag-Nr. 19 zur Änderung der Landessatzung**

Folgende Änderung wird beantragt:

(7) neu: **(8)** Die Absätze **2 bis 7** gelten für **den** parteinahen **Studierendenverband DIE LINKE. Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband (DIE LINKE.SDS)** **entsprechend**. Dieser ist Bestandteil des Jugendverbandes

*Begründung:* Übernahme aus der geänderten Bundessatzung.

407

408

### **3. Die Gliederung der Partei**

#### **§ 12 Kreisverbände**

411 (1) Der Landesverband Sachsen-Anhalt gliedert sich in Kreisverbände.

412 (2) Der Kreisverband kann die Mitglieder in einem Landkreis, in einer kreisfreien Stadt oder in  
413 mehreren territorial verbundenen Landkreisen und kreisfreien Städten umfassen.

414

#### **Antrag-Nr. 20 zur Änderung der Landessatzung**

Folgende Änderung wird beantragt:

(2) Der Kreisverband kann die Mitglieder in einem Landkreis, in einer kreisfreien Stadt oder in mehreren territorial verbundenen Landkreisen und kreisfreien Städten umfassen. **Soweit die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, kann statt Kreisverband auch der Begriff Stadtverband gewählt werden.**

*Begründung:* Übernahme aus der geänderten Bundessatzung.

415

416 (3) Über die Bildung, Abgrenzung, Auflösung und Zusammenlegung von Kreisverbänden  
417 entscheidet der Landesparteitag im Einvernehmen mit den betroffenen Kreisverbänden. Der  
418 Parteivorstand ist über die Struktur des Landesverbandes zu informieren.

419 (4) Organe eines Kreisverbandes sind mindestens der Kreisparteitag und der Kreisvorstand.  
420 Kreisparteitage können als Mitglieder- oder Delegiertenversammlung durchgeführt werden.  
421 Es können weitere Organe bestehen.

422 (5) Die Kreisverbände sind zuständig für alle politischen und organisatorischen Aufgaben  
423 ihres Bereiches, sofern durch diese Landessatzung keine andere Zuständigkeit bestimmt  
424 wird.

425 (6) Kreisverbände sind die kleinsten Gebietsverbände mit selbständiger Kassenführung und  
426 eigener Finanzplanung.

427 (7) Kreisverbände haben das Recht, sich weiter in nachgeordnete Gebietsverbände im Sinne  
428 von § 7 Parteiengesetz zu gliedern (Ortsverbände). Zur Bildung von Ortsverbänden ist ein  
429 Beschluss des Kreisvorstandes oder des Kreisparteitages notwendig.

430 (8) Innerhalb eines Kreisverbandes können Basisgruppen/Basisorganisationen frei gebildet  
431 werden. Näheres regeln die Kreisverbände.

432 (9) Wenn Kreisverbände in ihren Beschlüssen und ihrem politischen Wirken erheblich und  
433 fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder Grundsatzbeschlüsse der  
434 Partei verstoßen, können sie oder einzelne ihrer Organe durch Beschluss des  
435 Landesparteitages aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer  
436 satzungsändernden Mehrheit. Dieser Beschluss muss auch das weitere Verfahren zur  
437 demokratischen Neukonstituierung regeln. Die Parteimitgliedschaft des einzelnen Mitgliedes  
438 bleibt davon unberührt.

439 (10) Gegen einen Auflösungsbeschluss nach Absatz 9 besteht ein Widerspruchsrecht bei der  
440 Landesschiedskommission. Bis zur abschließenden Entscheidung ist die Geschäftsfähigkeit  
441 des Kreisverbandes ausgesetzt.

442

443

#### 444 **4. Die Organe des Landesverbandes Sachsen-Anhalt**

##### 445 **§ 13 Organe des Landesverbandes Sachsen-Anhalt und der Gliederungen**

446 (1) Organe des Landesverbandes Sachsen-Anhalt im Sinne des Parteiengesetzes sind der  
447 Landesparteitag, der Landesvorstand und der Landesausschuss.

448 (2) Alle Bestimmungen hinsichtlich der Organe des Landesverbandes Sachsen-Anhalt sind  
449 sinngemäß auch auf Organe der Kreisverbände und der landesweiten Zusammenschlüsse  
450 anzuwenden, sofern diese Landessatzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht.

451

##### 452 ***Landesparteitag***

##### 453 **§ 14 Aufgaben des Landesparteitages**

454 (1) Der Landesparteitag ist das höchste Organ des Landesverbandes Sachsen-Anhalt. Er  
455 berät und beschließt über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen. Er wird für  
456 die Dauer von zwei Jahren gewählt.

457 (2) Dem Landesparteitag vorbehalten ist die Beschlussfassung über:

458 a) die politische Ausrichtung, die Grundsätze und das Programm des Landesverbandes  
459 Sachsen-Anhalt,

460 b) die Satzung sowie die Wahlordnung und die Schiedsordnung des Landesverbandes  
461 Sachsen-Anhalt,

462 c) die Wahlprogramme zu Landtagswahlen und die Rahmenwahlprogramme zu  
463 Kommunalwahlen,

464 d) die grundsätzlichen Richtlinien zur Finanzierung der politischen Arbeit, einschließlich der  
465 Landesfinanzordnung,

466 e) den Tätigkeitsbericht des Landesvorstandes und den Prüfbericht der  
467 Finanzrevisionskommission,

468 f) die Wahl und Entlastung des Landesvorstandes,

469 g) die Bildung und Auflösung von Kreisverbänden,

470 h) die Auflösung des Landesverbandes Sachsen-Anhalt,

471 (3) Darüber hinaus berät und beschließt der Landesparteitag über an ihn gerichtete Anträge.

472 (4) Der Landesparteitag beschließt über den Bericht des Landesausschusses zur  
473 Parteientwicklung.

474 (5) Der Landesparteitag nimmt Stellung zur Arbeit der Landtagsfraktion auf der  
475 Grundlage deren Berichtes. Er entscheidet über die Beteiligung an Koalitionen und die  
476 Tolerierung von Minderheitsregierungen auf Landesebene.

477 (6) Der Landesparteitag nimmt den Bericht der Landesschiedskommission entgegen.

478 (7) Der Landesparteitag wählt:

479 a) die/den Landesvorsitzende/Landesvorsitzenden

480 b) die/den Landesgeschäftsführerin/Landesgeschäftsführer,

481 c) die/den Landesschatzmeisterin/Landesschatzmeister,

482 d) die stellvertretenden Landesvorsitzenden,

483 e) die weiteren Mitglieder des Landesvorstandes,

484 f) die Mitglieder des Bundesausschusses,

485 g) die Mitglieder der Landesschiedskommission,

486 h) die Mitglieder der Finanzrevisionskommission.

487

488

#### 489 **§ 15 Zusammensetzung und Wahl des Landesparteitages**

490 (1) Dem Parteitag gehören mit beschließender Stimme an:

491 a) mindestens 80 Prozent Delegierte aus den Gliederungen,

492 b) die Delegierten des anerkannten Jugendverbandes,

493 c) die Delegierten aus den landesweiten innerparteilichen Zusammenschlüssen.

494 (2) Die Delegierten werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl findet spätestens  
495 vier Wochen vor dem Landesparteitag statt. Davon unbenommen bleibt, dass der  
496 Landesausschuss auf Antrag des Landesvorstandes oder der Landesparteitag selbst eine  
497 Neuwahl aller Delegierten beschließen kann.

498

#### **Antrag-Nr. 21 zur Änderung der Landessatzung**

Folgende Änderung wird beantragt:

(2) Die Delegierten werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl **soll** spätestens vier Wochen vor dem Landesparteitag statt**finden**. Davon unbenommen bleibt, dass der Landesausschuss auf Antrag des Landesvorstandes oder der Landesparteitag selbst eine Neuwahl aller Delegierten beschließen kann. **Unbenommen bleibt auch, dass die delegierende Versammlung jederzeit die Neuwahl ihrer Delegierten beschließen kann.**

*Begründung:* Übernahme aus der geänderten Bundessatzung.

499



500 (3) Delegierte können im Verhinderungsfall durch Ersatzdelegierte vertreten werden, die nach  
501 gleichen Grundsätzen zu wählen sind.

502 (4) Der Delegiertenschlüssel wird durch den Landesvorstand bis zum 30.06. jeden zweiten  
503 Jahres auf der Grundlage der Mitgliederzahlen zum 31.12. des Vorjahres für die beiden  
504 folgenden Kalenderjahre festgestellt, das erste Mal bis zum 30.09.2007 für das Jahr 2008.  
505

**Antrag-Nr. 22 zur Änderung der Landessatzung**

Beantragt wird die Streichung des letzten Halbsatzes:

(4) Der Delegiertenschlüssel wird durch den Landesvorstand bis zum 30. Juni jeden zweiten Jahres auf der Grundlage der Mitgliederzahlen zum 31. Dezember des Vorjahres für die beiden folgenden Kalenderjahre festgestellt.

*Begründung:* Teilübernahme aus der geänderten Bundessatzung.

506  
507 (5) Die Delegierten aus den Gliederungen werden von Mitglieder- oder Delegierten-  
508 versammlungen in Delegiertenwahlkreisen gewählt. Ein Delegiertenwahlkreis umfasst einen  
509 oder mehrere territorial verbundene Kreisverbände. Die Delegiertenwahlkreise werden durch  
510 den Landesvorstand bis zum 30.06. jeden zweiten Jahres festgelegt, das erste Mal bis zum  
511 30.09.2007.  
512

**Antrag-Nr. 23 zur Änderung der Landessatzung**

Beantragt wird die Streichung des letzten Halbsatzes:

(5) Die Delegierten aus den Gliederungen werden von Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen in Delegiertenwahlkreisen gewählt. Ein Delegiertenwahlkreis umfasst einen oder mehrere territorial verbundene Kreisverbände. Die Delegiertenwahlkreise werden durch den Landesvorstand bis zum 30. Juni jeden zweiten Jahres festgelegt.

*Begründung:* Übernahme aus der geänderten Bundessatzung.

513  
514 (6) Die Delegiertenmandate der Gliederungen werden entsprechend den Mitgliederzahlen  
515 paarweise im Divisorverfahren nach Adams (Divisorenreihe 0; 1; 2; 3; ...) auf die  
516 Kreisverbände verteilt.

517 (7) Die Delegierten aus den landesweiten Zusammenschlüssen werden durch landesweite  
518 Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen gewählt. Dabei erhalten landesweite  
519 Zusammenschlüsse sowie der Jugendverband quotiert je 2 Delegiertenmandate mit  
520 beschließender Stimme. Die Anzahl dieser Mandate darf 20 Prozent der Gesamtzahl der  
521 Mandate nicht überschreiten.

522

523

524

525

526

## **Antrag-Nr. 24 zur Änderung der Landessatzung**

Folgende Änderung wird beantragt:

**(7) Die Anzahl der Mandate für die landesweiten Zusammenschlüsse und den Jugendverband darf zusammen 20 Prozent der Gesamtzahl der Mandate nicht überschreiten. Die Zahl der Delegierten aus den landesweiten Zusammenschlüssen wird durch den Delegiertenschlüssel auf 10 Prozent der Delegiertenmandate aus den Kreis- und Stadtverbänden festgelegt. Sie werden durch die Versammlung der Vertreter/-innen der landesweiten Zusammenschlüsse gewählt, zu der jeder Zusammenschluss quotiert je zwei Vertreter/-innen entsenden kann. Jeder landesweite Zusammenschluss kann darüber hinaus Teilnehmer/-innen mit beratender Stimme zu Landesparteitagen entsenden. Der anerkannte Jugendverband der Partei erhält mindestens zwei, grundsätzlich aber für jeweils volle 100 aktive Mitglieder quotiert zwei Mandate, höchstens jedoch 10 Prozent.**

*Begründung:* Mit der Veränderung soll der Entwicklung der steigenden Mitgliederzahlen des Jugendverbandes Rechnung getragen werden. Die Delegiertenmandate des Jugendverbandes werden in ein gerechteres Verhältnis zur Repräsentanz der landesweiten Zusammenschlüsse gesetzt.

527

528 (8) Als Teilnehmer mit beratender Stimme nehmen am Landesparteitag teil:

529 - Mitglieder des Landesvorstandes,

530 - Mitglieder des Landesausschusses,

531 - Mitglieder der Landesschieds- und Landesfinanzrevisionskommission,

532 - Mitglieder des Landesverbandes Sachsen-Anhalt im Parteivorstand,

533 - Abgeordnete der Partei im Landtag Sachsen-Anhalt, im Deutschen Bundestag und im

534 Europäischen Parlament aus Sachsen-Anhalt,

535 - Kreisvorsitzende und Vorsitzende der Kreistagsfraktionen der Partei, Stadtvorsitzende und

536 Vorsitzende der Stadtratsfraktionen der Partei in den kreisfreien Städten,

537 sofern sie nicht Delegierte des Landesparteitages sind.

538 Sie haben die gleichen Rechte wie Delegierte mit beschließender Stimme, ausgenommen das  
539 aktive Stimmrecht bei Wahlen und Abstimmungen.

540

541

### **§ 16 Einberufung und Arbeitsweise des Parteitages**

543 (1) Eine Tagung des ordentlichen Landesparteitages findet mindestens einmal im

544 Kalenderjahr statt.

545 (2) Der Landesparteitag wird auf Beschluss des Landesvorstandes unter Angabe der

546 vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von acht Wochen durch

547 schriftliche Nachricht an die Delegierten und an die weiteren Teilnehmerinnen und

548 Teilnehmer mit beratender Stimme einberufen. Soweit die Delegierten noch nicht gewählt

549 oder noch nicht gegenüber dem Landesvorstand gemeldet sind, geht die Nachricht an die

550 delegierenden Gebietsverbände und Zusammenschlüsse sowie an den Jugendverband des  
551 Landesverbandes. Spätestens vier Wochen vor dem Landesparteitag sind alle Delegierten zu  
552 laden.

553 (3) In besonderen politischen Situationen kann ein außerordentlicher Landesparteitag auf  
554 Beschluss des Landesvorstandes ohne Wahrung der Einladungsfristen einberufen werden. Auf  
555 einem außerordentlichen Landesparteitag darf nur über Anträge beraten und beschlossen  
556 werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.

557 (4) Der ordentliche oder ein außerordentlicher Landesparteitag kann unter Wahrung der  
558 vorgesehenen Fristen einberufen werden, wenn dies schriftlich und unter Angabe von  
559 Gründen beim Landesvorstand beantragt wird:

560 a) durch den Landesausschuss,

561 b) durch Kreisverbände, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Mitglieder vertreten,

562 c) durch mindestens ein Viertel der Delegierten mit beschließender Stimme.

563 (5) Anträge an den Landesparteitag können bis spätestens sechs Wochen vor Beginn  
564 eingereicht werden. Sie sind den Delegierten spätestens vier Wochen vor Beginn der Tagung  
565 zuzustellen. Leitanträge und andere Anträge von grundsätzlicher Bedeutung sind spätestens  
566 acht Wochen vor dem Landesparteitag parteiöffentlich zu publizieren. Bei einem  
567 außerordentlichen Landesparteitag können diese Fristen verkürzt werden. Dringlichkeits- und  
568 Initiativanträge können mit Unterstützung von mindestens 10 Prozent der gewählten  
569 Delegierten auch unmittelbar auf dem Landesparteitag eingebracht werden.  
570

#### **Antrag-Nr. 25 zur Änderung der Landessatzung**

Folgende Änderung wird beantragt:

(5) Anträge an den Landesparteitag können bis spätestens sechs Wochen vor Beginn eingereicht werden. Sie sind den Delegierten spätestens vier Wochen vor Beginn der Tagung zuzustellen. Leitanträge und andere Anträge von grundsätzlicher Bedeutung sind spätestens **sechs** Wochen vor dem Landesparteitag parteiöffentlich zu publizieren. Bei einem außerordentlichen Landesparteitag können diese Fristen verkürzt werden. Dringlichkeits- und Initiativanträge können mit Unterstützung von mindestens 10 Prozent der gewählten Delegierten auch unmittelbar auf dem Landesparteitag eingebracht werden.

*Begründung:* Eine Rückkehr zur vormals kürzeren Veröffentlichungsfrist für Anträge von grundsätzlicher Bedeutung ermöglicht einen stärkeren Bezug zu aktuellen politischen Entwicklungen.

571  
572 (6) Anträge, welche von Kreis- und Ortsverbänden, landesweiten Zusammenschlüssen,  
573 Organen der Partei, Kommissionen des Landesparteitages oder mindestens von 10 Prozent  
574 der gewählten Delegierten gestellt werden, sind durch den Landesparteitag zu behandeln  
575 oder an den Landesvorstand bzw. den Landessausschuss zu überweisen.

576 (7) Die Kreisverbände müssen im Vorfeld eines jeden Landesparteitages die Möglichkeit  
577 haben, mit ihren Delegierten Anträge zu beraten und ihnen ein Votum zu einzelnen  
578 Sachverhalten zur Kenntnis zu geben.

579 (8) Der Landesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Solange ein Landesparteitag keine  
580 eigene Geschäftsordnung beschließt, gilt die Geschäftsordnung des vorhergehenden  
581 ordentlichen Landesparteitages.

582 (9) Der Landesvorstand benennt zur Vorbereitung des Landesparteitages ein Tagungs-  
583 präsidium, eine Mandatsprüfungskommission, eine Antragskommission und eine Wahl-  
584 kommission, deren Aufgaben und Arbeitsweise in der Geschäftsordnung und in der  
585 Wahlordnung zu regeln sind. Der Landesparteitag entscheidet über die endgültige  
586 Zusammensetzung dieser Gremien.

587 (10) Über den Ablauf des Landesparteitages ist eine Niederschrift oder ein Videomitschnitt zu  
588 fertigen und zu archivieren. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung. Beschlüsse des  
589 Landesparteitages sind schriftlich zu protokollieren und durch die Versammlungsleitung zu  
590 beurkunden.

591

592

### 593 ***Landesvorstand***

#### 594 **§ 17 Aufgaben des Landesvorstandes**

595 (1) Der Landesvorstand ist das politische Führungsorgan des Landesverbandes. Er leitet den  
596 Landesverband. Er ist zwischen den Tagungen des Landesparteitages das höchste Gremium  
597 des Landesverbandes.

598 (2) Zu seinen Aufgaben gehören im Einzelnen:

599 a) die Beschlussfassung über alle politischen und organisatorischen sowie Finanz- und  
600 Vermögensfragen, für die in dieser Satzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird,

601 b) die Abgabe von Stellungnahmen zu aktuellen politischen Fragen,

602 c) die Vorbereitung von Landesparteitagen und von Tagungen des Landesausschusses und  
603 die Durchführung von deren Beschlüssen,

604 d) die Beschlussfassung über durch den Landesparteitag oder den Landesausschuss an den  
605 Landesvorstand überwiesene Anträge,

606 e) die Unterstützung der Kreisverbände und der landesweiten Zusammenschlüsse der Partei  
607 sowie die Koordinierung deren Arbeit,

608 f) die Koordinierung der internationalen Arbeit,

609 g) die Vorbereitung von Wahlen, insbesondere die Einberufung und Vorbereitung einer  
610 Landesvertreterversammlung zur Aufstellung einer Landesliste für die Wahlen zum Deutschen  
611 Bundestag sowie des Landtages und die Einreichung (Unterzeichnung) dieser Landesliste,

612 h) die Feststellung des Delegiertenschlüssels für den Landesparteitag und den  
613 Landesausschuss.

614 (3) Der Landesvorstand unterhält eine Geschäftsstelle am Sitz des Landesverbandes. Diese  
615 unterstützt die Arbeit des Landesverbandes, der anderen Organe und Gremien des  
616 Landesverbandes, der Kreisverbände und der landesweiten Zusammenschlüsse.

617

618

619

620

621

622 **§ 18 Wahl und Zusammensetzung des Landesvorstandes**

623 (1) Der Landesvorstand (Gesamtvorstand) besteht aus insgesamt mindestens 16 und  
624 maximal 20 vom Landesparteitag zu wählenden Mitgliedern.

625 (2) Der Landesvorstand wird in der Regel in jedem zweiten Jahr gewählt. Hat in einem  
626 Kalenderjahr keine Wahl des Landesvorstandes stattgefunden, muss diese spätestens auf  
627 einem ordentlichen Landesparteitag im darauf folgenden Kalenderjahr stattfinden. Im Übrigen  
628 finden eine Neuwahl des Landesvorstandes oder eventuelle Nachwahlen auf Beschluss des  
629 Landesparteitages statt.

630 (3) Zwischen den Vorstandstagen kann die laufende Arbeit von einem  
631 Geschäftsführenden Landesvorstand geleitet werden.

632 Der Geschäftsführende Landesvorstand besteht aus

633 a) der/dem Landesvorsitzenden,

634 b) einer stellvertretenden Landesvorsitzenden, einem stellvertretenden Landesvorsitzenden  
635 oder mehreren stellvertretenden Landesvorsitzenden,

636 c) einer Landesschatzmeisterin oder einem Landesschatzmeister,

637 d) einer Landesgeschäftsführerin oder einem Landesgeschäftsführer,

638 e) sowie mindestens 4 weiteren Vorstandsmitgliedern.

639 Der Geschäftsführende Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 7  
640 Landesvorstandsmitglieder anwesend sind. Der Geschäftsführende Landesvorstand kann  
641 keine Beschlüsse im Namen des Landesvorstandes fassen. Er ist dem Landesvorstand  
642 rechenschaftspflichtig.

643

644

645 **§ 19 Arbeitsweise des Landesvorstandes**

646 (1) Soweit durch diese Satzung, die Landesfinanzordnung und die Beschlüsse des  
647 Landesparteitages nichts anderes bestimmt wird, regelt der Landesvorstand die  
648 Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern selbst und macht diese parteiöffentlich bekannt.

649 (2) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

650 (3) Der Geschäftsführende Landesvorstand erledigt im Sinne der Beschlüsse des  
651 Landesvorstandes die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben und bereitet die  
652 Landesvorstandssitzungen vor. Er ist verpflichtet, den Landesvorstand über alle Beschlüsse  
653 und Maßnahmen zu informieren. Das Nähere zur Arbeit des Geschäftsführenden  
654 Landesvorstandes regelt die Geschäftsordnung des Landesvorstandes.

655 (4) Der oder die Landesvorsitzende vertritt den Landesverband gerichtlich und  
656 außergerichtlich und kann für Rechtsgeschäfte Vollmachten erteilen.

657 (5) Der Landesvorstand ist gegenüber dem Landesparteitag rechenschaftspflichtig und an  
658 seine Beschlüsse gebunden. Über seine Beschlüsse sind der Landesausschuss, die  
659 Kreisverbände, die landesweiten Zusammenschlüsse und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit  
660 die Mitglieder umfassend zu unterrichten.

661 (6) Der Landesvorstand kann nur auf Grund eines mit der absoluten Mehrheit der gewählten  
662 Mitglieder gefassten Beschlusses geschlossen zurücktreten. In diesem Fall ist unmittelbar ein

663 außerordentlicher Landesparteitag einzuberufen. Die Vorbereitung dieses Landesparteitags  
664 obliegt dem Landesausschuss.

665

666

667 **Landesausschuss**

668

669 **§ 20 Aufgaben des Landesausschusses**

670 (1) Der Landesausschuss ist das Organ des Landesverbandes mit Konsultativ-, Kontroll- und  
671 Initiativfunktion gegenüber dem Landesvorstand.

672 (2) Der Landesausschuss berät und beschließt insbesondere über:

673 a) Angelegenheiten, bei denen der Landesvorstand wegen ihrer politischen Bedeutung oder  
674 wegen der mit ihnen verbundenen finanziellen Belastungen eine Beschlussfassung des  
675 Landesausschusses für notwendig erachtet,

676 b) den jährlichen Finanzplan auf Vorschlag des Landesvorstandes,

677 c) Anträge, die an den Landesausschuss gestellt oder durch den Landesparteitag an den  
678 Landesausschuss überwiesen wurden,

679 d) Kampagnen, die bei ihrer Durchführung erhebliche finanzielle Mittel oder personelle  
680 Ressourcen der Kreisverbände binden.

681

682

683 **§ 21 Zusammensetzung und Wahl des Landesausschusses**

684 (1) Dem Landesausschuss gehören mit beschließender Stimme an:

685 a) quotiert je zwei VertreterInnen aus Kreisverbänden,

686 b) 6 von der Versammlung der Sprecherinnen und Sprecher der landesweiten  
687 Zusammenschlüsse oder vertretungsweise von entsprechend durch die Zusammenschlüsse  
688 mandatierten VertreterInnen quotiert zu wählende Mitglieder,

689 c) zwei durch den Landesvorstand aus seiner Mitte quotiert bestimmte Mitglieder,

690 d) zwei quotiert zu wählende VertreterInnen des anerkannten Jugendverbandes.

691 (2) Dem Landesausschuss können weitere Mitglieder mit beratender Stimme angehören.

692 (3) Die Vertreterinnen und Vertreter der Kreisverbände werden von den Kreisparteitagen  
693 gewählt.

694 (4) Die Mitglieder mit beratender Stimme werden auf Beschluss des Landesparteitages durch  
695 Organe, Versammlungen und sonstige Gremien des Landesverbandes und seiner  
696 Zusammenschlüsse bestimmt. Dabei sollen die Vertreter der Landesgruppe Sachsen-Anhalt  
697 in der Bundestagsfraktion und die Landtagsfraktion angemessen berücksichtigt werden.

698 (5) Die Mitglieder werden auf die Dauer von zwei Kalenderjahren bestellt, das erste Mal für  
699 die Jahre 2008 und 2009. Für die Mitglieder sind auch Ersatzmitglieder zu bestellen.

700

701

702

703

704

705 **§ 22 Arbeitsweise des Landesausschusses**

706 (1) Der Landesausschuss tritt bei Bedarf, jedoch mindestens dreimal im Jahr zusammen.

707 (2) Der Landesausschuss muss auf Beschluss des Landesvorstandes einberufen werden oder  
708 wenn es mindestens ein Viertel der Landesausschussmitglieder unter Angabe von Gründen  
709 schriftlich beantragt.

710 (3) Der Landesausschuss wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen  
711 Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, welchen Einberufung und  
712 Tagesleitung obliegen.

713 (4) Der Landesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

714

715

716 **5. Die Finanzen des Landesverbandes**

717 **§ 23 Die finanziellen Mittel des Landesverbandes**

718 (1) Die finanziellen Mittel und das Vermögen des Landesverbandes werden durch den  
719 Landesvorstand sowie durch die Kreisvorstände nach den Grundsätzen und  
720 Verfügungsregelungen der Landesfinanzordnung verwaltet.

721 (2) Der Landesverband finanziert sich aus den im Parteiengesetz festgelegten  
722 Einnahmequellen. Die Verteilung der Einnahmen erfolgt entsprechend den Grundsätzen der  
723 Landesfinanzordnung und wird mit dem jährlichen Finanzplan geregelt.

724

**Antrag-Nr. 26 zur Änderung der Landessatzung**

Folgende Änderung wird beantragt:

(2) Der Landesverband finanziert sich aus den im Parteiengesetz festgelegten Einnahmequellen. **Ausgenommen sind Geldspenden von Unternehmen.** Die Verteilung der Einnahmen erfolgt entsprechend den Grundsätzen der Landesfinanzordnung und wird mit dem jährlichen Finanzplan geregelt.

*Begründung:* Entsprechend der politisch-programmatischen Aussagen unserer Partei, Geldspenden von Unternehmen nicht zur Finanzierung unserer Partei heranzuziehen, soll eine solche satzungsmäßige Regelung dahingehend Klarheit schaffen.

725

726 (3) Die Mitglieder des Landesverbandes entrichten Mitgliedsbeiträge entsprechend ihrem  
727 Einkommen auf der Grundlage der gültigen Bundesfinanzordnung. Mitgliedsbeiträge und  
728 Spenden sind nicht rückzahlbar.

729

730

731 **§ 24 Finanzplanung und Rechenschaftslegung**

732 (1) Die Kreisvorstände und der Landesvorstand sind für die jährliche Finanzplanung und für  
733 die Rechenschaftslegung über die Einnahmen und Ausgaben und über das Vermögen des  
734 Landesverbandes nach den Festlegungen der Landesfinanzordnung, der  
735 Bundesfinanzordnung und des Parteiengesetzes zuständig.

736 (2) Der Landesvorstand entscheidet über den jährlichen Landesfinanzplan. Der  
737 Landesfinanzplan bedarf der Zustimmung des Landesausschusses. Näheres regelt die  
738 Landesfinanzordnung.

739  
740

#### 741 **§ 25 Landesfinanzrat**

742 (1) Der Landesfinanzrat berät alle grundsätzlichen Fragen der Finanzarbeit des  
743 Landesverbandes. Er bereitet grundsätzliche Entscheidungen zum Finanzkonzept, zur Finanz-  
744 planung und zum innerparteilichen Finanzausgleich vor.

745 (2) Der Landesfinanzrat setzt sich aus der Landesschatzmeisterin bzw. dem  
746 Landesschatzmeister und den Kreisschatzmeisterinnen und Kreisschatzmeistern zusammen.  
747 Ihm gehört mit beratender Stimme die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister des  
748 anerkannten Jugendverbandes an.

749 (3) Der Landesfinanzrat ist gegenüber dem Landesparteitag, dem Landesvorstand und dem  
750 Landesausschuss antragsberechtigt. Er hat das Recht, zu allen finanzwirksamen Anträgen  
751 Stellung zu nehmen.

752 (4) Der Landesfinanzrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

753  
754

#### 755 **§ 26 Finanzrevision**

756 (1) Im Landesverband sowie in den Kreisverbänden sind Finanzrevisionskommissionen zu  
757 bilden. Diese werden durch den Landesparteitag bzw. durch die Kreisparteitage gewählt. Sie  
758 bestimmen aus ihrer Mitte über den Vorsitz. Die Landesfinanzrevisionskommission besteht  
759 aus mindestens 3 Mitgliedern und wird für die Dauer einer Wahlperiode vom Landesparteitag  
760 gewählt.

761 (2) Mitglieder von Vorständen, des Landesausschusses oder ähnlicher Parteiausschüsse in  
762 Landes- und Kreisverbänden, Angestellte der Partei oder von mit ihr verbundenen  
763 Unternehmen bzw. Institutionen sowie Mitglieder, die auf andere Weise regelmäßige  
764 Einkünfte von der Partei beziehen, können nicht Mitglieder der Finanzrevisionskommissionen  
765 sein.

766 (3) Die Finanzrevisionskommissionen prüfen die Finanztätigkeit der Vorstände ihrer und  
767 nachgeordneter Ebenen, der Geschäftsstellen und des gesamten Verbandes ihrer und  
768 nachgeordneter Ebenen sowie den Umgang mit dem Parteivermögen. Näheres regelt die  
769 Ordnung über die Tätigkeit der Finanzrevisionskommissionen. Die Finanzrevisions-  
770 kommissionen unterstützen die jährliche Finanz- und Vermögensprüfung gemäß  
771 Parteiengesetz.

772 (4) Die Finanzrevisionskommissionen prüfen gemäß Parteiengesetz den finanziellen Teil der  
773 Vorstandsberichte an die Parteitage.

774 (5) Das Nähere zu Aufgaben und Arbeitsweise der Finanzrevisionskommissionen regelt eine  
775 vom Landesparteitag zu beschließende Ordnung.

776  
777  
778  
779  
780



781 **6. Die allgemeinen Verfahrensregeln des Landesverbandes**

782 **§ 27 Öffentlichkeit**

783 (1) Die Organe des Landesverbandes beraten grundsätzlich parteiöffentlich.

784 (2) Gäste können im Rahmen der Geschäftsordnung und der Tagesordnung Rederecht  
785 erhalten.

786 (3) Die Öffentlichkeit und die Parteiöffentlichkeit können ganz oder teilweise ausgeschlossen  
787 werden. Im Falle des Ausschlusses der Parteiöffentlichkeit ist der Ausschluss parteiöffentlich  
788 zu begründen.

789 (4) Die Öffentlichkeit und die Parteiöffentlichkeit müssen ausgeschlossen werden, wenn  
790 Rechte Dritter, insbesondere Persönlichkeitsrechte, dies erfordern.

791

792

793 **§ 28 Anträge**

794 (1) Anträge können von den Mitgliedern, den Vorständen und anderen Gremien aus  
795 Gebietsverbänden, von Zusammenschlüssen und vom anerkannten Jugendverband des  
796 Landesverbandes gestellt werden.

797 (2) Anträge sind beim zuständigen Vorstand des Landesverbandes einzureichen.  
798 Dieser hat sie unverzüglich dem nach dieser Satzung zuständigen Organ zuzuleiten. Über die  
799 Weiterleitung ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller innerhalb von drei Wochen nach  
800 Eingang des Antrages zu informieren.

801 (3) Der Beschluss zum Antrag ist der Antragstellerin bzw. dem Antragssteller unverzüglich zur  
802 Kenntnis zu geben.

803 (4) Das Nähere zum Antragsverfahren regeln die Geschäftsordnungen der Organe.

804

805

806 **§ 29 Einladung und Beschlussfähigkeit**

807 (1) Die Einladung zu den Tagungen der Organe des Landesverbandes sowie der Versand der  
808 Beratungsunterlagen erfolgt durch einfachen Brief. Sie kann durch Fax oder durch E-Mail  
809 erfolgen, sofern die zu Ladenden eine Fax-Nummer oder eine E-Mail-Adresse hinterlegt  
810 haben. Die Geschäftsordnungen der Organe können eine andere Regelung vorsehen.

811

**Antrag-Nr. 27 zur Änderung der Landessatzung**

Folgende Änderung wird beantragt:

(1) Die Einladung zu den Tagungen der Organe des Landesverbandes sowie der Versand der Beratungsunterlagen erfolgt durch einfachen Brief **an die zuletzt angegebene Anschrift der/des zu Ladenden**. Sie kann durch Fax oder durch E-Mail erfolgen, sofern die zu Ladenden eine Fax-Nummer oder eine E-Mail-Adresse hinterlegt haben. Die Geschäftsordnungen der Organe können eine **ergänzende** Regelung vorsehen.

*Begründung:* Übernahme aus der geänderten Bundessatzung

812

813 (2) Gewählte Organe des Landesverbandes sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte  
814 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Geschäftsordnungen der Organe können  
815 eine andere Regelung vorsehen.

816 (3) Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig,  
817 wenn alle teilnahmeberechtigten Parteimitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind.

818 (4) Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt.

819 (5) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt festgestellt worden, so ist das  
820 Parteiorgan auf seiner nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf  
821 die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

822

823

### 824 § 30 Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen

825 (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Landessatzung, die  
826 Wahlordnung oder eine Kreissatzung nicht ausdrücklich eine andere Mehrheit vorsehen.

827 (2) Eine einfache Mehrheit ist bei Sachabstimmungen und Wahlen gegeben, wenn die Zahl der  
828 gültigen Ja-Stimmen die Zahl der gültigen Nein-Stimmen überschreitet.

829 (3) Eine absolute Mehrheit ist bei Sachabstimmungen und Wahlen gegeben, wenn die Zahl  
830 der gültigen Ja-Stimmen die zusammengefasste Zahl der gültigen Nein-Stimmen und der  
831 gültigen Enthaltungen überschreitet.

832 (4) Eine satzungsändernde Mehrheit ist gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der  
833 abgegebenen gültigen Stimmen Ja-Stimmen sind und wenn mehr als die Hälfte der  
834 Abstimmungsberechtigten mit Ja stimmt. Abstimmungsberechtigte sind auf  
835 Delegiertenversammlungen alle gewählten Delegierten mit beschließender Stimme  
836 unabhängig von ihrer Anwesenheit, in Mitgliederversammlungen alle anwesenden Mitglieder.  
837

#### Antrag-Nr. 28 zur Änderung der Landessatzung

Folgende Änderung wird beantragt:

(4) Eine satzungsändernde Mehrheit ist gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen Ja-Stimmen sind und wenn mehr als die Hälfte der Abstimmungsberechtigten mit Ja stimmt. **Zu den abgegebenen gültigen Stimmen zählen auch Enthaltungen.** Abstimmungsberechtigte sind auf Delegiertenversammlungen alle gewählten Delegierten mit beschließender Stimme unabhängig von ihrer Anwesenheit, in Mitgliederversammlungen alle anwesenden Mitglieder.

*Begründung:* Übernahme aus der geänderten Bundessatzung

838

839 (5) Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der Einladung zu einer Versammlung  
840 angekündigt sind. Sie sind in der Einladung anzukündigen, wenn Neu- oder Nachwahlen  
841 satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder wenn ein zulässiger Antrag auf die Durchführung  
842 von Neu- oder Nachwahlen vorliegt.

843 (6) Wahlen zu Parteiorganen sind geheim. Bei allen anderen Wahlen kann offen abgestimmt  
844 werden, sofern nicht auf Befragen ein Widerspruch dagegen erhoben wird. Das Nähere wird  
845 durch die Wahlordnung der Partei geregelt.

846 (7) Abstimmungen über Sachfragen sind grundsätzlich offen.  
847

### **Antrag-Nr. 29 zur Änderung der Landessatzung**

Folgende Änderung wird beantragt:

(7) Abstimmungen über Sachfragen sind grundsätzlich offen. **Namentliche Abstimmungen können im Rahmen der jeweiligen Geschäftsordnung geregelt werden.**

*Begründung:* Übernahme aus der geänderten Bundessatzung

848  
849 (8) Abstimmungen über Personalfragen, die in ihrer Bedeutung einer Wahl gleichkommen,  
850 sind geheim.

851

852

### **§ 31 Ausübung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten**

854 (1) Parteiämter und Delegiertenmandate werden in der Regel ehrenamtlich ausgeübt.

855 (2) Die hauptamtliche Ausübung eines Parteiamtes und die Höhe der Vergütung bedürfen  
856 eines Beschlusses des Landesvorstandes. Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch den  
857 Landesausschuss.

858 (3) Kein Parteiamt soll länger als acht Jahre durch dasselbe Parteimitglied ausgeübt werden.

859 (4) Die Mitglieder des Landesvorstandes dürfen mehrheitlich keine Mandatsträgerinnen und  
860 Mandatsträger der Europa-, der Bundes- bzw. der Landesebene sein.

861 (5) Notwendige Aufwendungen, die durch Ausübung eines Ehrenamtes erwachsen, sind im  
862 Rahmen der Bundesfinanzordnung, der Landesfinanzordnung, des Finanzplanes und der  
863 sonstigen Beschlüsse der Partei zu erstatten.

864

865

### **§ 32 Beendigung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten**

867 (1) Ein Parteiamt oder Delegiertenmandat endet auf Grund von Abwahl, Neuwahl, Rücktritt  
868 oder mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei.

869 (2) Eine Abwahl kommt zustande, wenn das wählende Organ in geheimer Abstimmung

870 a) eine von der gewählten Person gestellte Vertrauensfrage mit einfacher Mehrheit negativ  
871 beantwortet oder

872 b) auf Antrag mit absoluter Mehrheit die Abwahl beschließt.

873 Abwahanträge müssen in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt sein.

874 (3) Rücktritte von Parteiämtern und Delegiertenmandaten sind gegenüber dem zuständigen  
875 Vorstand schriftlich zu erklären.

876

877

### Antrag-Nr. 30 zur Änderung der Landessatzung

Folgende Änderung wird beantragt:

(3) Rücktritte von Parteiämtern und Delegiertenmandaten sind gegenüber dem zuständigen Vorstand schriftlich zu erklären **oder zu Protokoll zu geben.**

*Begründung:* Übernahme aus der geänderten Bundessatzung

878

879 (4) Der zuständige Vorstand stellt in den Fällen der Absätze 1 bis 3 auf der Grundlage des  
880 Wahlprotokolls die Nachfolge bzw. die Notwendigkeit einer Neu- bzw. Nachwahl fest und  
881 leitet die entsprechenden Schritte ein.

882

883

### 884 § 33 Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen

885 (1) Zur Einreichung von Wahlvorschlägen der Landesliste Sachsen-Anhalt für die Wahlen zum  
886 Deutschen Bundestag und zum Landtag Sachsen-Anhalt (Wahlkreis- und Listenvorschläge) ist  
887 ausschließlich der Landesvorstand befugt.

888 (2) Zur Einreichung von Wahlvorschlägen für Kommunalwahlen sind ausschließlich die  
889 zuständigen Kreisvorstände befugt.

890 (3) Enthält ein Wahlgesetz anders lautende zwingende Vorschriften, sind diese  
891 maßgeblich.

892

### 893 § 34 Aufstellung von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern 894 sowie von Landeslisten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag

895 (1) Die Aufstellung einer Wahlkreisbewerberin oder eines Wahlkreisbewerbers erfolgt in einer  
896 Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkreises oder in einer besonderen  
897 Vertreterinnen- und Vertreterversammlung des Wahlkreises  
898 (WahlkreisvertreterInnenversammlung).  
899

### Antrag-Nr. 31 zur Änderung der Landessatzung

Es wird die Einfügung eines neuen Absatzes (2) mit folgendem Text beantragt:

**(2) Die Kreis- und Stadtverbände legen per Beschluss fest, ob sie ihre Wahlkreisbewerber/-innen in Mitgliederversammlungen oder auf Vertreter/-innenversammlungen wählen. Sind an einem Wahlkreis mehrere Kreisverbände beteiligt, die sich abweichend voneinander für eine WahlkreisvertreterInnenversammlung/-innenversammlung bzw. Wahlkreismitgliederversammlung entschieden haben, werden die Bewerber/-innen durch eine Wahlkreismitgliederversammlung aufgestellt.**

*Begründung:* Dieser Änderungsvorschlag ergibt sich aus der Festlegung in der geänderten Bundessatzung, die Form der Aufstellung in einem Landesverband in der jeweiligen Landessatzung zu regeln.

900 (2) Die Vertreterinnen und Vertreter für eine WahlkreisvertreterInnenversammlung werden  
901 unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder des  
902 Wahlkreises aus deren Mitte gewählt.

903 (3) Die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber und die Festlegung ihrer  
904 Reihenfolge auf der Landesliste erfolgt in einer Versammlung aller wahlberechtigten  
905 Mitglieder oder in einer besondere Vertreterinnen- und Vertreterversammlung  
906 (LandesvertreterInnenversammlung).

907 (4) Die Vertreterinnen und Vertreter für eine LandesvertreterInnenversammlung  
908 werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder aus  
909 der Mitte der im Land wahlberechtigten Parteimitglieder gewählt.

910

911

### 912 **§ 35 Aufstellung von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern** 913 **sowie der Landesliste für die Wahlen zum Landtag Sachsen-Anhalt**

914 Für die Aufstellung von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern sowie die  
915 Aufstellung der Landesliste für die Wahlen zum Landtag Sachsen-Anhalt gilt § 34  
916 entsprechend.

917

918

### 919 **§ 36 Schlichtungs- und Schiedsverfahren**

920 (1) Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten im Landesverband oder eines  
921 Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und  
922 Anwendung dieser Satzung und nachgeordneter Ordnungen und zur Entscheidung über  
923 Wahlanfechtungen ist durch den Landesparteitag eine Landesschiedskommission zu bilden.  
924 Für Kreisverbände können Schlichtungskommissionen gebildet werden, auch gemeinsame  
925 Schlichtungskommissionen für mehrere Kreisverbände.

926 (2) Die Mitglieder der Landesschiedskommission werden in jedem zweiten Kalenderjahr  
927 gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied eines Landes- oder Kreisvorstandes sein, in einem  
928 Dienstverhältnis zur Partei oder einem Gebietsverband stehen und von ihnen regelmäßig  
929 Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

930 (3) Die Landesschiedskommission wird nur auf Antrag tätig, über die Eröffnung von  
931 Schiedsverfahren entscheidet die Landesschiedskommission.

932 (4) Die Landesschiedskommission schlichtet und entscheidet Streitfälle, soweit nicht die  
933 Bundesschiedskommission oder eine Schlichtungskommission zuständig ist oder wenn die  
934 Schlichtung im Kreisverband gescheitert ist.  
935 Sie entscheidet erstinstanzlich über Widersprüche gegen die Ablehnung von Mitgliedschaften  
936 und über Ausschlüsse aus der Partei.

937 (5) Schlichtungskommissionen schlichten Streitfälle innerhalb von Kreisverbänden.

938 (6) Die Landesschiedskommission kann im Ergebnis eines ordentlichen Schiedsverfahrens

939 a) Maßnahmen anordnen, die der Wiederherstellung der satzungsmäßigen Ordnung im  
940 Landesverband dienen,

941 b) Mitglieder, die ein Parteiamt ausüben, verpflichten, sich auf der nächsten ordentlichen  
942 Tagung oder auf einer außerordentlichen Tagung des wählenden Organs einer  
943 Vertrauensfrage (gemäß § 32 Absatz 2a) zu stellen,

944 c) Mitglieder nach § 3 Absatz 4 aus der Partei ausschließen.

945 (7) Für die Tätigkeit der Landesschiedskommission gilt die Landesschiedsordnung.

946

947

## 948 **7. Schlussbestimmungen**

949

### 950 **§ 37 Schlussbestimmungen**

951 (1) Diese Landessatzung wurde am 14. September 2007 auf dem Gründungsparteitag des  
952 Landesverbandes Sachsen-Anhalt der Partei DIE LINKE angenommen. Sie tritt mit  
953 Beschlussfassung in Kraft.

954 (2) Änderungen dieser Satzung müssen vom Landesparteitag mit einer satzungsändernden  
955 Mehrheit beschlossen werden.

956

#### **Antrag-Nr. 32 zur Änderung der Landessatzung**

Folgende Änderung wird beantragt:

(2) Änderungen dieser Satzung müssen vom Landesparteitag mit einer satzungsändernden Mehrheit beschlossen werden. **Mitgliederentscheide mit empfehlendem bzw. bestätigendem Charakter nach §8 (1) bleiben unbenommen.**

*Begründung:* Übernahme aus der geänderten Bundessatzung

957

958 (3) Entsprechend § 7 Abs. 2 Satz 2 der Bundessatzung wird von der Ermächtigung zur  
959 Anerkennung als landesweite Zusammenschlüsse wie folgt Gebrauch gemacht: Landesweite  
960 Zusammenschlüsse sind unabhängig von der Regelung in § 7 Satz 2 aus der Linkspartei. PDS  
961 die AG SeniorInnen, die AG Bildung, die AG Betrieb und Gewerkschaft, die AG  
962 Behindertenpolitik, die AG Sportpolitik, die Kommunistische Plattform und die FAG LISA.